

KODEX DER BERUFSETHIK FÜR JOURNALISTINNEN UND JOURNALISTEN

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I – RECHTSQUELLEN UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1 – Freiheit bei Information und Kritik

Artikel 2 – Recht auf Information

Artikel 3 – Autonomie und Unabhängigkeit

Artikel 4 – Anstand und Würde

Artikel 5 – Wesentliche und vollständige Informationen

TITEL II – ANWENDUNGSBEREICHE

Artikel 6 – Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit

Artikel 7 – AdressatInnen

TITEL III – PFLICHTEN ANDEREN GEGENÜBER

Artikel 8 – Grundrechte

Artikel 9 – Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 10 – Recht auf Vergessenwerden (diritto all’oblio)

Artikel 11 – Schwächere und schutzbedürftige Personen

Artikel 12 – Minderjährige

Artikel 13 – Unterschied Geschlechter

Artikel 14 – MigrantInnen und Flüchtlinge

Artikel 15 – Suizid, Suizidversuch und Selbstverletzung

TITEL IV – PFLICHTEN BEI BERICHTERSTATTUNG

Artikel 16 – Richtigstellung

Artikel 17 – Gegendarstellung

Artikel 18 – Quellenangabe und Transparenz

Artikel 19 – Künstliche Intelligenz

Artikel 20 – Verwendung von Bildern

Artikel 21 – Information in Liveprogrammen

Artikel 22 – Werbung

Artikel 23 – Erhebungen und statistische Daten

Artikel 24 – Gerichts-Berichterstattung

Artikel 25 – Schutz der Identität von Opfern, Verurteilten und Angehörigen

Artikel 26 – Umwelt, Wissenschaft und Gesundheit

Artikel 27 – Berichterstattung Wirtschaft und Finanzen

TITEL V – AUSBILDUNG UND JOURNALISTISCHE TÄTIGKEIT

Artikel 28 – Pflicht zur Fort- und Weiterbildung

Artikel 29 – Verantwortungsträger in der Redaktion

Artikel 30 – Solidarität und Arbeit

Artikel 31 – Gerechte Entlohnung

Artikel 32 – Pressestellen

Artikel 33 – Sprecherinnen und Sprecher (portavoce)

TITEL VI – DISZIPLINARVERFAHREN

Artikel 34 – Disziplinarverfahren

Artikel 35 – Zuständigkeit für Disziplinarverfahren

Artikel 36 – Grundsätze bei der Beurteilung

Artikel 37 – Einstellung und Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren

TITEL VII – SANKTIONEN

Artikel 38 – Disziplinarstrafen

TITEL VIII – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39 – Inkrafttreten des Pflichtenheftes

Artikel 40 – Übergangsbestimmung

PRÄAMBEL

Dieser Kodex mit den wesentlichen Verhaltensregeln und den Prinzipien der Berufsethik greift den Inhalt mehrerer Pflichtenhefte auf. Die Dokumente und Beschlüsse wurden in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten vom nationalen Rat der Journalistenkammer (kurz: CNOG), unterzeichnet bzw. verabschiedet. Da sie von besonderer Bedeutung für den Journalismus sind, seien sie hier ausdrücklich angeführt:

Grundsätze der Transparenz in der Werbung (unterzeichnet im Jahr 1988 von CNOG, FNSI, ASSAP, OTEP, TP, AISSCOM, ASSOREL)

„Carta di Treviso“ (unterzeichnet im Jahr 1990 von CNOG, FNSI und Telefono Azzurro – ergänzt durch das Vademecum aus dem Jahr 1995)

Pflichtenheft für JournalistInnen (unterzeichnet im Jahr 1993 von CNOG und FNSI)

Memorandum zu Meinungsumfragen (unterzeichnet im Jahr 1995 von CNOG und ASSIRM)

„Carta di Perugia“ über die Achtung der Privatsphäre von PatientInnen, von Behinderten und Schwächeren (unterzeichnet im Jahr 1995 von FNSI und Journalistenkammer Umbrien, im Jahr 2016 in den Einheitstext eingearbeitet)

Charta der Pflichten in der Berichterstattung über Wirtschafts- und Finanzfragen (unterzeichnet im Jahr 2005 von CNOG und FNSI)

„Carta di Roma“ zum Thema Migration (unterzeichnet im Jahr 2008 von CNOG, FNSI und UNHCR)

Dekalog der SportjournalistInnen (unterzeichnet im Jahr 2009 von CNOG und FNSI)

Kodex für sogenannte Prozesse in Radio und Fernsehen (unterzeichnet im Jahr 2009 von CNOG, FNSI, AERANTI-CORALLO, AGICOM, RAI, MEDIASET, TELECOM ITALIA MEDIA, und FRT)

Charta der Pflichten von Journalistinnen und Journalisten der Presseämter (unterzeichnet im Jahr 2010 von CNOG und FNSI)

„Carta di Firenze“ zu den Themen Solidarität, faire Bezahlung und Bekämpfung prekärer Arbeitsverhältnisse (unterzeichnet im Jahr 2011 von CNOG und FNSI)

„Carta di Milano“ zum Thema Häftlinge (aus dem Jahr 2013, CNOG)

Einheitstext Pflichten der JournalistInnen (verabschiedet im Jahr 2016, aktualisiert 2021, CNOG)

Deontologische Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der journalistischen Tätigkeit (Dekret des Justizministeriums aus dem Jahr 2019)

TITEL I

RECHTSQUELLEN UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Freiheit bei Information und Kritik

Die journalistische Tätigkeit orientiert sich an den Prinzipien der Meinungsfreiheit, wie sie von der italienischen Verfassung und den internationalen Normen gesichert wird. Artikel 2 des Gesetzes Nr. 69 vom 3. Februar 1963 sieht dazu Folgendes vor: „Die Freiheit bei Information und Kritik ist ein unverrückbares Recht der JournalistInnen, das (nur) durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit anderer begrenzt wird. Es ist verpflichtend vorgeschrieben, die Wahrheit zu respektieren und dabei korrekt und guter Absicht zu sein. Ungenaue Informationen müssen korrigiert und Fehler behoben werden. JournalistInnen und VerlegerInnen sind verpflichtet, das Berufsgeheimnis zu wahren, wenn dies aufgrund des vertraulichen Charakters der Information(en) erforderlich ist. Es ist zudem geboten, mit KollegInnen sowie mit den VerlegerInnen fair zusammenzuarbeiten und das gegenseitige Vertrauen zwischen der Presse und ihren Adressaten zu fördern.“

Artikel 2

Recht auf Information

JournalistInnen verteidigen das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Information eines jeden Menschen. Dieses Recht wird unter Beachtung des öffentlichen Interesses, der Wahrheit und einer angemessenen Schilderung ausgeübt.

Artikel 3

Autonomie und Unabhängigkeit

Die JournalistInnen üben die Tätigkeit unabhängig aus, deshalb:

1. a) lehnen sie Vergütungen, Privilegien, Vergünstigungen und Aufträge ab, die ihre Tätigkeit beeinflussen könnten;
2. b) nehmen sie von Vorgesetzten nur jene Anordnungen an, die nicht gegen Gesetze, Verträge und Standesregeln verstoßen;
3. c) schließen sich keinen geheimen Vereinigungen oder Gruppierungen an, die im Widerspruch zu Art. 18 der Verfassung stehen.

Artikel 4

Anstand und Berufswürde

Die JournalistInnen:

1. a) wenden die ethischen Grundsätze auch im privaten Bereich an;
2. b) legen ein Verhalten und eine Sprache an den Tag, die der Würde der Berufsgruppe und dem Ruf der Kammer entsprechen; das gilt auch abseits der beruflichen Tätigkeit.

Artikel 5

Wesentlichkeit und Vollständigkeit der Information(en)

1. Die JournalistInnen recherchieren, sammeln, verarbeiten und verbreiten mit größtmöglicher Genauigkeit Nachrichten von öffentlichem Interesse, wobei sie die Würde des Menschen und den Grundsatz respektieren, das Wesentliche wiederzugeben – ohne dabei Fakten oder Details auszuklammern, die für die Vollständigkeit der Information(en) unerlässlich sind.
2. Eine Meldung verletzt nicht die Privatsphäre, wenn sie außergewöhnlich ist, und durch die detaillierte Beschreibung von Vorfällen sowie die Charakterisierung der Hauptfiguren unerlässlich ist.
3. Die Privatsphäre von Personen, die in der Öffentlichkeit eine Rolle spielen oder ein öffentliches Amt bekleiden, ist in jedem Fall zu achten, sofern die Informationen oder Daten keinen Bezug zu ihrer Rolle oder ihrem öffentlichen Leben haben.

TITEL II – GELTUNGSBEREICH

Artikel 6

Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit

Die Eintragung in das Berufsverzeichnis der JournalistInnen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der journalistischen Tätigkeit.

Artikel 7

AdressatInnen

Die in diesem Einheitstext enthaltenen Regeln gelten für JournalistInnen, die in die Verzeichnisse der BerufsjournalistInnen, PublizistInnen oder PraktikantInnen eingetragen sind.

TITEL III – PFLICHTEN GEGENÜBER DER PERSON

Artikel 8

Grundrechte

Die JournalistInnen respektieren die Grundrechte des/der Einzelnen und beachten die zu ihrem/seinem Schutz erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Kraft Art. 21 der Verfassung wird der journalistische Beruf ohne Genehmigung oder Zensur ausgeübt.
2. Die JournalistInnen berücksichtigen sowohl das Recht der BürgerInnen auf Information als auch die Grundrechte der Person.
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der journalistischen Tätigkeit erfolgt, kann auch ohne Einwilligung der betroffenen Person erfolgen.
4. Bei der Erhebung personenbezogener Daten, beispielsweise zu Staatsangehörigkeit, ethnischer Herkunft, religiösen, weltanschaulichen oder sonstigen Überzeugungen, zu politischen Ansichten, zur Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, zu einer Gewerkschaft, zu Verbänden oder Organisationen religiöser, ideeller, politischer oder gewerkschaftlicher Art, sind bestimmte Regeln einzuhalten: JournalistInnen berücksichtigen hierbei das öffentliche Interesse, beschränken sich auf das Wesentliche und vermeiden Bezüge zu Verwandten oder anderen Personen, die nicht betroffen sind. Das gilt auch für den Umgang mit genetischen und biometrischen Daten, die zur Identifizierung einer natürlichen Person führen und für Daten, aus denen der Gesundheitszustand oder deren sexuelle Neigung hervorgehen.
5. JournalistInnen, die solche Informationen sammeln, vermeiden Übertreibungen, setzen niemanden unter Druck und geben ihre eigene Identität, den Beruf und den Zweck der Erhebung bekannt, es sei denn, dies würde Risiken für die Sicherheit mit sich bringen oder die Arbeit unmöglich machen.

Artikel 10

Recht auf Vergessenwerden (diritto all'oblio)

JournalistInnen:

1. a) respektieren das Recht auf persönliche Identität und vermeiden Bezüge zu Ereignissen, die in der Vergangenheit passiert sind, es sei denn, sie sind für die Vollständigkeit der Information(en) unerlässlich;
2. b) Details werden aktualisiert, wobei der Standpunkt der betroffenen Person(en) berücksichtigt wird. Sollte es nötig sein, werden Suchbegriffe im Netz geändert.

Artikel 11

Schwächere und schutzbedürftige Personen

Die JournalistInnen:

1. a) respektieren die Würde von Menschen, die krank, behindert oder anderweitig schutzbedürftig, körperlich und/oder kognitiv gebrechlich sind und/oder soziale und familiäre Probleme haben;
2. b) vermeiden eine Sensations-Berichterstattung und schützen die Identität der Person; nur bei öffentlichem Interesse und gesellschaftlicher Relevanz oder zur Hervorhebung positiver Ereignisse kann sie bekannt gemacht werden.

Artikel 12

Minderjährige

1. Bei Ereignissen mit Minderjährigen, seien sie ProtagonistInnen, Opfer oder ZeugInnen, werden keine personenbezogenen Daten und keine anderen Meldungen weitergegeben, die auch nur indirekt zu einer Identifizierung der Minderjährigen führen könnten. Es wird darauf geachtet, Sensationsgier und jede Form von Spekulation zu vermeiden. Es dürfen keine Informationen weitergegeben werden, die das psycho-physische Gleichgewicht stören, die Entwicklung hemmen und/oder das Heranwachsen negativ beeinflussen könnten.
2. Unbeschadet der Grundsätze der Wesentlichkeit von Informationen und des öffentlichen Interesses beurteilen die JournalistInnen in eigener Verantwortung, ob die Verbreitung von Nachrichten oder Bildern im Interesse der Minderjährigen liegt. Von diesen Vorgaben kann nur dann abgesehen werden:
3. a) sofern die Umstände oder die Meinung von Minderjährigen und/oder das familiäre und soziale Umfeld betont werden sollen. In diesem Fall prüfen die JournalistInnen sorgfältig, ob und wie Minderjährige befragt werden sollen. Wenn die Berichterstattung die Würde der Person schmälern sollte, ist sie strikt untersagt – unabhängig von der Meinung der Erziehungsberechtigten;
4. b) In besonderen Fällen wie z. B. bei einer Entführung oder einer Vermissten-Meldung werden Informationen unter Berücksichtigung der Meinung der Erziehungsberechtigten und der zuständigen Behörde(n) weitergegeben.

Artikel 13

Achtung der geschlechterspezifischen Unterschiede

In Fällen von Femizid, Gewalt, sexueller Belästigung, Diskriminierung und Angaben zur sexuellen Ausrichtung und Identität verhalten sich die JournalistInnen – nach Abwägung des öffentlichen Interesses – folgendermaßen:

1. a) Allgemeinplätze, Ausdrücke, Bilder und Schilderungen, die der Würde der Person abträglich sind, sind untersagt;
2. b) die Opfer von Gewalttaten dürfen auch nicht indirekt identifizierbar sein, es sei denn, es liegt ein ausdrücklicher und begründeter Antrag des Opfers selbst vor (sofern es volljährig ist);
3. c) JournalistInnen verwenden eine respektvolle, korrekte und bewusste Sprache;
4. d) beschränken sich auf das Wesentliche und vermeiden Übertreibungen;
5. e) es werden keine Ausdrücke, Begriffe und Bilder verwendet, um die Tat zu beschönigen oder das Opfer – auch indirekt – zu beschuldigen;
6. f) es wird respektvoll berichtet – auch über Familienmitglieder und andere Personen, die in die Vorkommnisse verwickelt sind.

Artikel 14.

MigrantInnen und Flüchtlinge

In Bezug auf MigrantInnen, Flüchtlinge, AsylwerberInnen und Opfer von Menschenhandel haben die JournalistInnen:

1. a) respektvolle und angemessene Begriffe zu verwenden und die Verbreitung ungenauer oder verzerrender Informationen zu vermeiden;
2. b) keine herabsetzenden oder diskriminierenden Ausdrücke zu verwenden;

3. c) sofern die betroffene Person es nicht anders will, wird sie geschützt. Die Identifizierung von Betroffenen, die sich in den Medien äußern, ist untersagt, wenn das ihnen bzw. ihren Angehörigen schaden könnte. Es ist auch sicherzustellen, dass sich die Person, die sich öffentlich äußert, der Folgen bewusst ist, die ein Bericht haben könnte. Auch ist auf die Folgen für die Familienmitglieder zu achten.

Artikel 15

Suizid, Suizidversuch und Selbstverletzung

Bei Suizid, Suizidversuch oder Selbstverletzung:

1. a) werden die Identität der betroffenen Person oder Angaben, die zu ihrer Identifizierung führen könnten, nur dann bekanntgegeben, wenn ein klares öffentliches Interesse vorliegt oder die Tat aus sozialer oder rechtlicher Sicht schwer wiegt;
2. b) JournalistInnen halten sich an das Wesentliche und vermeiden Übertreibungen – auch in Überschriften und bei Bildern;
3. c) die Gründe für die Tat werden ernst genommen;
4. d) JournalistInnen vermeiden es Ort und Methode sowie alle Details, die zur Nachahmung führen könnten, zu beschreiben;
5. e) Links zu sozialen Netzwerken werden mit Bedacht verwendet;
6. f) in den Berichten wird mit Familienangehörigen und anderen gegenüber, die dem Opfer nahestanden bzw. stehen, respektvoll umgegangen. Deren Identität wird nur im Fall eines klaren öffentlichen Interesses bekanntgegeben;
7. g) nach Möglichkeit wird gleichzeitig über Suizidprävention und über die Arbeit von Beratungsstellen berichtet.

TITEL IV – INFORMATIONSPFLICHTEN

Artikel 16

Richtigstellung

1. JournalistInnen berichtigen Meldungen, die sich als falsch oder fehlerhaft erweisen – auch wenn keine Aufforderung dazu vorliegt. Die Richtigstellung erfolgt unverzüglich und in angemessener Weise.
2. Die Pflicht zur Berichtigung besteht auch bei Bildern.

Artikel 17

Gegendarstellung

JournalistInnen veröffentlichen eine Gegendarstellung, sollte sich jemand durch die Verbreitung einer Nachricht geschädigt fühlen; Meldungen werden berichtigt – sofern die Gegendarstellung inhaltlich korrekt ist und Wiederholungen nicht strafrechtlich relevant sind.

Artikel 18

Quellen und Transparenz

JournalistInnen:

1. a) prüfen die Informationen auf ihre Zuverlässigkeit;
2. b) geben die Quellen an, es sei denn, es wird ausdrücklich Vertraulichkeit gefordert.

Artikel 19

Künstliche Intelligenz

1. Unbeschadet des bewussten Umgangs mit neuen Technologien ersetzt künstliche Intelligenz in keiner Weise die journalistische Arbeit.
2. Bei der Nutzung eines von künstlicher Intelligenz generierten Beitrags:
3. a) wird auf deren Verwendung beim Erstellen und Ändern von Texten, Bildern und Tönen ausdrücklich hingewiesen. Die Letztverantwortung liegt bei den JournalistInnen;
4. b) Quellen und der Wahrheitsgehalt der verwendeten Daten und Informationen werden geprüft;
5. c) die Verwendung künstlicher Intelligenz schmälert keinesfalls die berufsethischen Verpflichtungen beim Verfassen von Meldungen.

Artikel 20

Verwendung von Bildern

Bei der Veröffentlichung von Bildern, in welcher Form auch immer, müssen JournalistInnen sicherstellen, dass:

1. a) die Rechte, die Persönlichkeit und die Würde der betroffenen Personen respektiert und Bilder nicht in irreführender Weise verändert werden;
2. b) die Personen auf den Bildern in einen korrekten Kontext gestellt werden;
3. c) Stereotype bei der Darstellung von Einzelnen oder Gruppen vermieden werden;
4. d) auf die Verbreitung von Bildern verzichtet wird, die zur Verherrlichung von Gewalt führen könnten. Sollte das öffentliche Interesse überwiegen, ist darauf hinzuweisen, dass die Bilder für Minderjährige nicht geeignet sind;
5. e) Bilder oder Details so wiederzugeben werden, dass Minderjährige, Opfer, ProtagonistInnen tragischer Ereignisse samt Tatort und ZeugInnen nicht erkennbar sind;
6. f) inhaftierte Personen nicht gefilmt oder Bilder von ihnen ohne Zustimmung verbreitet werden, es sei denn, es liegt ein begründetes öffentliches Interesse vor;
7. g) keine gefesselten Personen gezeigt werden, es sei denn, man will einen Missbrauch aufzeigen.

Artikel 21

Live-Informationen

In Live-Sendungen im Fernsehen, im Radio- oder auf Online-Plattformen achten JournalistInnen darauf, dass:

1. a) Gesetze und Vorschriften beachtet werden und gewalttätigen Reaktionen aus dem Publikum vorgebeugt wird;
2. b) keine gewalttätigen Bilder und Ausdrücke verwendet werden;
3. c) sie sich von Drohungen, falschen, diskriminierenden und rassistischen Äußerungen seitens der Gäste oder KollegInnen sofort distanzieren.

Artikel 22

Werbung

JournastInnen:

1. a) stellen sicher, dass zwischen Information und Werbung klar unterschieden wird;
2. b) stellen den eigenen Namen, die Stimme oder ihr Image nicht für Werbung oder zur Förderung von Marken und kommerziellen Produkten zur Verfügung. Ausnahmen sind in

sozialen und humanitären Fällen möglich – sofern gratis; die jeweilige regionale Journalistenkammer ist vorher schriftlich zu informieren;

3. c) erwähnen Marken und gewinnorientierte Gesellschaften nur dann, wenn sie für die Vollständigkeit der Nachricht unerlässlich sind oder wenn über sie berichtet wird;
4. d) fügen keine Werbung in Online-Beiträge ein.

Artikel 23

Erhebungen und statistische Daten

1. JournalistInnen bezeichnen Umfragen nicht als statistische Erhebungen, wenn sie nicht nach wissenschaftlichen Kriterien vorgenommen wurden. Sie sorgen bei Statistiken dafür, dass das Wesentliche berücksichtigt wird und dass:
 2. a) Auftraggeber und Durchführende aufscheinen;
 3. b) die Methode der Erhebung klar wird;
 4. c) der Zeitraum, die Art und Weise der Datenerhebung und Datenverarbeitung angegeben wird;
 5. d) die Zahl der befragten Personen und die Methode bei der Auswertung ersichtlich ist;
 6. e) die Anzahl der Fragen und der Prozentsatz bei den Antworten aufscheinen.
7. JournalistInnen veröffentlichen Statistiken nur dann, wenn sie aus zuverlässiger und geprüfter Quelle stammen.

Artikel 24

Gerichts-Berichterstattung

JournalistInnen:

1. a) respektieren die Unschuldsvermutung;
2. b) teilen einen Freispruch oder die Einstellung eines Verfahrens umgehend und in angemessener Weise mit;
3. c) sind bei Namen und Bildern im Fall geringfügiger Straftaten und Strafen zurückhaltend – außer in Fällen von besonderer öffentlicher Bedeutung;
4. d) setzen sich dafür ein, dass die Unterschiede zwischen Nachricht und Kommentar, zwischen Verdächtigen, Angeklagten und Verurteilten, zwischen Staatsanwaltschaft und RichterInnen, zwischen Anklage und Verteidigung, zwischen nicht rechtskräftigen und definitiven Urteilen deutlich werden, wobei sie nach Verfahrensebene unterscheiden;
5. e) schenken allen Parteien die gebotene Beachtung.

Artikel 25

Schutz von Opfern, Verurteilten und Angehörigen

JournalistInnen:

1. a) gewährleisten die Anonymität all jener, die physische und psychische Gewalt erlitten haben. Es werden keine Details veröffentlicht, die zu ihrer Identifizierung führen könnten, es sei denn, sie werden seitens der Opfer verlangt, sofern sie volljährig sind;
2. b) veröffentlichen keine Namen von Angehörigen, die nichts mit dem Fall zu tun haben, aber auch keine Details, die deren Identifizierung ermöglichen würden, es sei denn, dies ist für das Verständnis der Sachlage unerlässlich. Sollte die Sicherheit gefährdet sein, werden keine Namen genannt;
3. c) schützen MitarbeiterInnen der Justiz oder der Ordnungskräfte, sollte deren Sicherheit und die ihrer Familien gefährdet sein;

4. d) vermeiden es, Personen zu nennen, die bei Ermittlungen und in Verfahren keine wesentliche Rolle spielen;
5. e) schützen die verurteilten Personen, die sich in den Medien äußern, und bringen sie nicht nur mit dem begangenen Verbrechen in Verbindung, sondern zeigen auch den Weg der Wiedereingliederung auf;
6. f) wissen, dass die soziale Wiedereingliederung schwierig ist, sei es während der Haft oder schrittweise nachher. Es werden angemessene Begriffe verwendet, wenn ein Häftling Alternativen zur Haft in Anspruch nimmt;
7. g) bewerten die Notwendigkeit von persönlichen Daten in der Berichterstattung von über Verurteilten und damit einhergehenden Folgen für bei der der Wiedereingliederung und die Auswirkungen auf ihre Familien.

Artikel 26

Informationen über Umwelt, Wissenschaft und Gesundheit

JournalistInnen:

1. a) überprüfen, wie zuverlässig und qualifiziert die Quellen sind, bevor Nachrichten über Umwelt, Wissenschafts- und Gesundheitsfragen verbreitet werden – ohne Ängste zu schüren oder unbegründete Hoffnungen zu wecken. Nachrichten, die sich als falsch erweisen, werden korrigiert;
2. b) unterlassen es, den Namen von Arzneimitteln und Produkten zu veröffentlichen, sollte dadurch der Konsum steigen. Informationen über gesundheitsschädliche Arzneimittel werden umgehend veröffentlicht.

Artikel 27

Wirtschafts- und Finanzinformationen

JournalistInnen:

1. a) geben Nachrichten ohne sinnentstellende Änderungen oder Verkürzungen wieder, nachdem mehrere zuverlässige Quellen kontaktiert wurden. Das gilt auch, wenn die Nachricht die HerausgeberInnen, die politisch bzw. wirtschaftlich Verantwortlichen des Mediums betreffen; b) benützen vertrauliche Wirtschafts- und Finanzinformationen ausschließlich zu beruflichen Zwecken. Sie dürfen nicht dazu verwendet werden, einen persönlichen Gewinn zu erzielen oder Dritten einen Gewinn zu sichern, noch dürfen Trends im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter beeinflusst werden;
2. c) dürfen Aktien oder andere Finanzinstrumente nicht bewerten, um zu vermeiden, daraus in irgendeiner Weise ein erhebliches finanzielles Interesse zu ziehen; es dürfen auch keine Wertpapiere verkauft oder gekauft werden, mit denen man beruflich zu tun hat bzw. haben wird;
3. d) müssen, und das gilt besonders für leitende Positionen, in angemessener Weise die redaktionellen Eigentumsverhältnisse des Mediums bekanntgeben, dessen AnalystInnen und KommentatorInnen, einschließlich der externen MitarbeiterInnen. Es ist zudem auf deren Interessen hinzuweisen. Es ist Pflicht, die HerausgeberInnen des Mediums zu nennen, sollte ihn eine Nachricht wirtschaftlich und finanziell betreffen, ihn in irgendeiner Weise begünstigen oder schädigen;
4. e) müssen bei Berichten mit Anlageempfehlungen die eigene Identität sowie die Quelle der relevanten Information angeben, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Quellen. Fakten sind von Interpretationen, Schätzungen und Meinungen klar zu trennen. Prognosen und Ziele

sind als solche zu nennen; es ist auch anzugeben, welche Annahmen einer Prognose zugrunde gelegt wurden;

5. f) müssen von Empfehlungen absehen, die mit eigenen Interessen oder den Interessen nahestehender Personen zu tun haben;
6. g) geben bei Anlageempfehlungen vollständige Angaben zur Identität der VerfasserInnen der Beiträge ab. Wenn eine von Dritten erstellte Zusammenfassung oder einen Auszug aus einer Anlageempfehlung veröffentlicht wird, ist anzuführen, dass es sich um eine Zusammenfassung handelt und auf den Originaltext zu verweisen. JournalistInnen legen alle persönlichen Interessen bzw. Interessenkonflikte offen. Das gilt auch für AutorInnen von Empfehlungen. Wer die Anlageempfehlung Dritter mit wesentlichen Änderungen veröffentlicht, muss dies anmerken.

TITEL V – FORTBILDUNG UND JOURNALISTISCHE TÄTIGKEIT

Artikel 28

Aus- und Weiterbildung

1. JournalistInnen bilden sich beruflich fort und beachten die Verpflichtung zu kontinuierlicher Weiterbildung.
2. Mangelnde Fort- und Weiterbildung sowie das Unterlassen jeglicher Fortbildungen werden vom regionalen Kammerrat festgestellt und an den regionalen Disziplinarrat weitergeleitet.

Artikel 29

Verantwortung der redaktionellen Hierarchien

Sollten JournalistInnen nicht für die Endfassung verantwortlich gemacht werden können, liegt die berufsethische Verantwortung bei der journalistisch verantwortlichen Direktion/Chefredaktion. Die anderen Vorgesetzten sind für ihren Bereich bzw. ihre Rolle verantwortlich.

Artikel 30

Solidarität und Arbeit

1. Es ist die Pflicht der Direktion/Chefredaktion JournalistInnen korrekt zu beschäftigen, da eine unangemessene Vergütung die Berufswürde verletzt und die Qualität und Unabhängigkeit der Arbeit beeinträchtigt. JournalistInnen in leitenden Positionen verpflichten sich dazu:
2. a) dafür zu sorgen, dass die Leistung der KollegInnen angemessen vergütet werden;
3. b) das Recht auf Ruhetage, Ferien und Arbeitszeiten gemäß den Arbeitsverträgen zu sichern;
4. c) sicherzustellen, dass mit einer neuen Leitung bzw. Vorgesetzten die wirtschaftliche, moralische und berufliche Würde nicht geschmälert wird;
5. d) dafür Sorge tragen, dass ein Auftrag auch dann vergütet wird, wenn er nicht veröffentlicht wird;
6. e) das Recht auf Unterschrift und das Urheberrecht zu schützen.
7. JournalistInnen sind dazu verpflichtet, der regionalen Kammer die missbräuchliche Ausübung des Berufs und der Missachtung der Berufswürde zu melden.
8. Wer eine journalistische Rente bezieht, aus welchem Grund immer, kann von seinem Arbeitgeber nicht wieder eingestellt werden – auch nicht in selbständiger Erwerbstätigkeit oder auf indirektem Weg. Das gilt für die Ausübung derselben Funktionen, die sie ausgeübt haben. Ausgenommen ist die gelegentliche Mitarbeit.
9. Verantwortliche DirektorInnen und ChefredakteurInnen dürfen sich nicht grundlos weigern, eine abgeschlossene journalistische Tätigkeit zu bestätigen.

10. JournalistInnen haben keine Rechte an Texten, Bildern, Ton- und Videoaufnahmen, die aus anderen Quellen oder Kommunikationsmitteln jeglicher Art stammen.

Artikel 31

Gerechte Entlohnung

1. JournalistInnen dürfen nur Vergütungen vereinbaren oder anstreben, die geltenden Bestimmungen entsprechen; sind sie unfair, ungerecht oder entsprechen sie nicht der geforderten beruflichen Leistung, sind sie untersagt.
2. Bei der Ausarbeitung von Vereinbarungen und Verträgen sind JournalistInnen gegebenenfalls dazu verpflichtet, den Auftraggeber auf Vergütungen hinzuweisen, die nicht gerecht, fair und in einem angemessenen Verhältnis zu der geforderten Leistung stehen. Sie sind nichtig.

Artikel 32

Pressestellen

JournalistInnen in Pressestellen und Presseämtern:

1. a) trennen ihre Rolle von anderen Aufgaben, beispielsweise in den Bereichen Kommunikation oder Marketing;
2. b) üben während der gesamten Dauer der Anstellung keine Tätigkeit aus, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten;
3. c) garantieren in unterschiedlich zusammengesetzten Institutionen Dialektik und Pluralismus.

Artikel 33

PressesprecherInnen

1. JournalistInnen, die als PressesprecherInnen tätig sind, dürfen während ihrer Beschäftigung keine journalistischen Aufgaben wahrnehmen, die mit ihrem Aufgabenbereich unvereinbar sind.
2. Die Rolle der PressesprecherInnen ist unvereinbar mit einer Stelle im Pressedienst innerhalb derselben Organisation.

TITEL VI – DISZIPLINARVERFAHREN

Artikel 34

Disziplinarverfahren

1. JournalistInnen, die gegen diesen Kodex verstoßen, unterliegen einem Disziplinarverfahren.
2. Diese Disziplinarverfahren werden von Amts wegen oder auf Veranlassung einer natürlichen oder juristischen Person eingeleitet.
3. Die nächsthöhere Strafe wird verhängt, wenn ein Journalist/eine Journalistin innerhalb von fünf Jahren wiederholt gegen dieselben ethischen Grundsätze verstößt – wobei das erste Verfahren abgeschlossen sein muss. Innerhalb kurzer Zeit berufsethische Vorgaben zu missachten, ist besonders schwerwiegend.

Artikel 35

Zuständigkeit für Disziplinarverfahren

1. Die Disziplinarräte sind befugt, die entsprechenden Verfahren aufzunehmen, Übertretungen festzustellen und angemessene und verhältnismäßige Sanktionen für nachgewiesene ethische Verstöße zu verhängen.
2. Die Zuständigkeit für Disziplinarverfahren abliegt dem Disziplinarrat der regionalen Kammer, in die JournalistInnen eingetragen sind. Ist der/die JournalistIn selbst Mitglied des territorialen Disziplinarrats, wird das Verfahren einem anderen territorialen Disziplinarrat übertragen; die Entscheidung trifft der gesamtstaatliche Disziplinarrat.

Artikel 36

Grundsätze bei der Beurteilung

Bei einem Disziplinarverfahren ist der/die Beschuldigte nach ihrem Verhalten im Allgemeinen zu beurteilen, wobei Erfahrung, Aufgabenbereich und jeweilige Umstände eine Rolle spielen.

Es wird nur eine einzelne Strafe verhängt, auch wenn es im selben Verfahren mehrere Vohaltungen vorhanden sind.

Artikel 37

Aufhebung und Wiederaufnahme der Disziplinaruntersuchung

1. Das Disziplinarverfahren, das aufgrund der Löschung aus dem Kammer-Verzeichnis nicht abgeschlossen wurde, wird im Falle einer erneuten Einschreibung der JournalistInnen wieder aufgenommen und abgeschlossen.
2. JournalistInnen können keine Übertragung in eine andere regionale Kammer beantragen, wenn gegen sie bereits ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

TITEL VII – SANKTIONEN

Artikel 38

Disziplinarstrafen

Die Disziplinarstrafen sind in den Artikeln 51, 52, 53 und 54 des Gesetzes Nr. 69 vom 3. Februar 1963 festgelegt:

1. a) *Verwarnung*, die in Fällen von geringerem Missbrauch oder Fehlverhalten verhängt wird; sie besteht darin, das begangene Fehlverhalten hervorzuheben und JournalistInnen zu ermahnen, ihre Verpflichtungen nachzukommen;
2. b) *Rüge*, die in Fällen von Missbrauch oder schwerer Verfehlung zu verhängen ist; es wird ein formeller Tadel für eine nachweisliche Verfehlung ausgesprochen;
3. c) *Suspendierung* von der Berufsausübung für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten und nicht mehr als einem Jahr; sie kann angeordnet werden, wenn JournalistInnen durch ihr Verhalten die berufliche journalistische Würde verletzt haben;
4. *Ausschluss* aus dem Verzeichnis kann angeordnet werden, wenn JournalistInnen durch ihr Verhalten die Würde des journalistischen Berufs so stark beeinträchtigt haben, dass ein Verbleib nicht mehr vertretbar ist.

TITEL VIII – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39

Inkrafttreten

Dieser Ethikkodex, der vom Nationalrat der Journalisten am 11. Dezember 2024 angenommen wurde, tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.

Artikel 40

Übergangsbestimmung

Alle Disziplinarverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Einheitstextes eingeleitet wurden, werden nach den früheren deontologischen Bestimmungen für JournalistInnen abgewickelt (Pflichtenheft vom 03. Februar 2016, aktualisiert mit 01. Jänner 2021).

hase/06/10/25